

Verordnung über den Gewässerschutz

(Änderung vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV)

(Änderung vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 3 b wird aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeines

Gemäss § 3b der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (KGSchV, LS 711.11) übernimmt die Stadt Zürich auf ihrem Gebiet Aufgaben beim Vollzug der Vorschriften über wassergefährdende Flüssigkeiten. Sie ist zuständig für die Bewilligung und Kontrolle von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne von §§ 19 ff. KGSchV. Im übrigen Kantonsgebiet ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für den Vollzug der Vorschriften über wassergefährdende Flüssigkeiten zuständig (§ 3 KGSchV).

Die Stadt Zürich und der Kanton Zürich haben für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 eine Vereinbarung über die engere Zusammenarbeit im Bereich des Vollzugs der wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gingen Stadt und Kanton davon aus, dass der erwähnte Vollzugsbereich mit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes ab dem 1. Januar 2020 vollumfänglich dem Kanton zugewiesen würde. Bis dahin sollte die Zusammenarbeit zwischen diesem und der Stadt gemäss der Vereinbarung mittels verschiedener Massnahmen, namentlich der An gliederung der Aufgaben der städtischen Fachstelle im Bereich der wassergefährdenden Flüssigkeiten beim AWEL, intensiviert werden.

Nachdem die Zürcher Stimmberchtigten am 9. Februar 2019 das neue Wassergesetz abgelehnt hatten, war die Rücknahme des Vollzugsbereichs durch den Kanton auf den 1. Januar 2020 nicht möglich. Der Kanton und die Stadt kamen daher überein, die engere Zusammenarbeit im Bereich des Vollzugs der wassergefährdenden Flüssigkeiten bis längstens 31. Dezember 2021 weiterzuführen.

Die gesetzgeberischen Arbeiten am Wassergesetz (Vorlage 5596) sind im Gang. Es ist ausgeschlossen, dass das Gesetz noch 2021 in Kraft treten wird. Daher ist die Rücknahme der Delegation unabhängig vom Erlass des neuen Wassergesetzes durchzuführen. Mit der Aufhebung von § 3b KGSchV wird der Vollzug im Bereich der wassergefährdenden Flüssigkeiten vollumfänglich dem Kanton zugewiesen.

B. Bemerkungen zur Änderung der KGSchV

§ 3b KGSchV ist eine Zuständigkeitsvorschrift, welche die Stadt Zürich zum Vollzug von §§ 19 ff. KGSchV und der bundesrechtlichen Bestimmungen über wassergefährdende Flüssigkeiten verpflichtet. Die Delegation an die Stadt Zürich hat der Regierungsrat erstmals mit Beschluss Nr. 2509/1976 festgelegt. 2013 hat der Regierungsrat die Regelung in die KGSchV aufgenommen (OS 68, 240; ABI 2013-06-07).

In den vergangenen Jahren wurden in der Stadt Zürich jährlich rund 500 Tankanlagen rückgebaut. Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung von Tankanlagen weiter abnehmen wird, da Ölheizungen heute weitgehend durch nichtfossile Heizsysteme ersetzt werden. Die Kontrolle der bestehenden Anlagen ist daher deutlich weniger zeitaufwendig als noch vor einigen Jahren. Vor diesem Hintergrund besteht zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich Einigkeit darüber, dass der Vollzug des fraglichen Bereichs mit Blick auf eine verbesserte Wirksamkeit an den Kanton rückübertragen werden soll.

Mit der Aufhebung von § 3b KGSchV wird der Vollzug vollumfänglich dem Kanton zugeordnet, womit das AWEL für Anordnungen betreffend wassergefährdende Anlagen auch auf dem Gebiet der Stadt Zürich zuständig wird. Eine Verlängerung der Vereinbarung über eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich ist nicht mehr erforderlich.

C. Kostenfolgen

Im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung über die engere Zusammenarbeit wurden zwei bei der städtischen Fachstelle angestammte Stellen dem AWEL angegliedert. Die Stellen werden bis heute als städtische Stellen geführt und unterstehen administrativ und personalrechtlich den städtischen Vorschriften.

Bis anhin hat die Stadt Zürich die Personalkosten der städtischen Fachpersonen getragen. Zudem hat die Stadt Zürich den Kanton für weitere Aufwendungen für den Übertrag des Tankvollzugs im Umfang von rund Fr. 160 000 entschädigt. Durch die Zuweisung des Vollzugs an den Kanton sind in Zukunft sämtliche Kosten vom Kanton zu tragen. Es ist hierbei mit einmaligen Ausgaben von rund Fr. 90 000 zu rechnen. Die zusätzlichen personellen Mittel können durch Effizienzsteigerungen und durch den abnehmenden Vollzugsaufwand des Gewässerschutzrechts bei Tankanlagen kompensiert werden.

D. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Prüfung der Verordnungsänderung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (LS 930.1) bzw. der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden.